

134. 1. Was ist unter „dauernder Verhinderung“ und „Wechsel der Mitglieder“ im Sinne des §. 62 Abs. 2 G.W.G.'s zu verstehen?

2. Ist bei einem im Laufe des Geschäftsjahres erfolgenden Wechsel der Mitglieder einer Kammer notwendig, daß der neu Eintretende für den ganzen Rest des Geschäftsjahres der Kammer überwiesen wird?

II. Straffenat. Urtr. v. 9. Mai 1890 g. St. Rep. 787/90.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die Revision des Beschwerdeführers rügt vorschriftswidrige Besetzung des erkennenden Gerichtes in der Beziehung, daß in der Hauptverhandlung der Landgerichtsrat M. den Vorsitz geführt habe, ohne dazu gesetzlich berufen gewesen zu sein. Es ist behauptet, daß, nachdem der Landgerichtsdirektor W., der ordentliche Vorsitzende der Strafkammer, unter dem 24. Januar 1890 bis zum 26. Februar 1890 beurlaubt worden war, durch Beschluß des Landgerichtspräsidiums vom 28. Januar für den Zeitraum vom 28. Januar bis 26. Februar der Landgerichtsrat M., welcher bis dahin weder ständiges Mitglied der Strafkammer noch regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden gewesen, der Kammer zugleich mit der Befugnis, den Vorsitz in derselben zu führen, überwiesen worden sei.

Diese tatsächlichen Angaben werden durch die eingezogene amtliche Erklärung des Landgerichtspräsidenten und die derselben in beglaubigter Abschrift beigefügten Aktenstücke der Hauptsache nach bestätigt.

Den eingetretenen Erhebungen zufolge war Landgerichtsdirektor W. nach ärztlichem Gutachten durch Schreibekrampf arbeitsunfähig geworden und eines Urlaubes von vorläufig sechs Wochen bedürftig, welcher ihm nach Reskript des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 24. Januar bis zum 26. Februar inkl. erteilt wurde. Unter dem 28. Januar beschloß das Präsidium des Landgerichtes in Abänderung des für das Jahr 1890 getroffenen Geschäftsverteilungsplanes für die Dauer dieser Beurlaubung u. a. den Landgerichtsrat M., welcher bis dahin nach dem gemäß §. 62 Abs. 1 G.W.G.'s für das Geschäftsjahr 1890 aufgestellten Plane über die Verteilung der einzelnen ständigen Mitglieder und deren Stellvertreter auf die einzelnen Kammern nur

als regelmäßiger Vertreter des als ständiges Mitglied in die Strafkammer berufenen Landgerichtsrates M. bestellt war, der Strafkammer als ständiges Mitglied zu überweisen. Infolge dieser Maßregel ist Landgerichtsrat M. das dem Dienstalter nach älteste ständige Mitglied der Strafkammer geworden und hat in dieser Eigenschaft gemäß §. 65 Abs. 1 G.B.G.'s in Vertretung des Landgerichtsdirektors W. in der Sitzung vom 14. Februar den Vorsitz geführt.

Die getroffene Abänderung des Geschäftsplanes wird von dem Präsidium auf §. 62 Abs. 2 G.B.G.'s gestützt und von der Revisionsbegründung mit Unrecht aus dem Grunde angefochten, daß eine dauernde Verhinderung des Landgerichtsdirektors W. durch dessen Beurlaubung, welche nur noch vier Wochen dauern sollte, nicht begründet gewesen sei.

Nach §. 62 Abs. 2 G.B.G.'s kann die vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgte Bestimmung der ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und deren regelmäßigen Vertreter bei den Landgerichten, außer wegen Überlastung, infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtes im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden. Diese beiden Voraussetzungen lagen hier vor. Zunächst erscheint es irrig, wenn die Revisionsbegründung eine nur zeitweise, in ihrer Dauer feststellbare Verhinderung, als welche sich der bewilligte Urlaub darstelle, nicht für ausreichend erachten will. Wenn das Gesetz, wie in §. 62 Abs. 1 a. a. D. geschehen, beabsichtigte, aus verschiedenen Rücksichten die Stabilität in der Personalbesetzung der Kammern möglichst zu sichern, so konnte demselben andererseits nicht entgehen, daß unter besonderen Umständen sich die Geschäftsverhältnisse einer Kammer derart würden gestalten können, daß in dem höheren Interesse einer nach allen Richtungen geordneten Rechtspflege sich eine Änderung als notwendig oder zweckmäßig erwies. Als Ausnahmefälle dieser Art sind die in Abs. 2 a. a. D. erwähnten anerkannt und läßt sich nicht absehen, daß ein die Justizpflege in der Gegenwart beeinträchtigender Mißstand aus dem Grunde weniger empfindlich und der Abhilfe bedürftig sich erweisen soll, weil den Umständen nach feststeht oder zu erwarten ist, daß derselbe in absehbarer Zeit wiederum verschwinden werde. Hiernach kam es nicht darauf an, ob anzunehmen war, daß Landgerichtsdirektor W. nach Ablauf seines Urlaubes in seine Funktionen als Vorsitzender wieder eintreten werde, was übrigens bei der Natur seines Übels keineswegs

ohne weiteres feststand, sondern nur darauf, ob seine Verhinderung eine dauernde im Sinne des Gesetzes war. Hierfür genügt eine längere Zeitdauer, und es kann nicht erfordert werden, daß die Unmöglichkeit eines Wiedereintrittes feststehe. Die Frage der Ständigkeit der Verhinderung liegt auf dem Gebiete gewissenhaften Ermessens des berufenen Präsidiums vorbehaltlich der Nachprüfung in rechtlicher Beziehung in der Revisionsinstanz. Vorliegend läßt es sich nicht als rechtsirrig bezeichnen, daß die Beurlaubung vom 24. Januar bis 26. Februar 1890 als ausreichend angesehen worden ist.

Daß die Überweisung des Landgerichtsrates M. nur für die Dauer diesesurlaubes erfolgte, lag in der Natur der Sache und widerspricht dem Gesetze nicht. Denn wenn die vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgende Verteilung der Geschäfte und des Personales für die Dauer des Geschäftsjahres gelten soll, so ist für die im Laufe des letzteren eintretende Änderung eine solche Zeitdauer nicht vorgeschrieben und es deshalb Sache des Präsidiums, die Dauer der Änderung nach derjenigen der Verhinderung zu bestimmen, damit nach Wegfall der letzteren der ursprüngliche Verteilungsplan wiederum in Kraft trete. Aber auch der zweite Fall, ein Wechsel in den Mitgliedern des Gerichtes, war gegeben. Landgerichtsrat M., nach dem ursprünglichen Verteilungsplane das älteste Mitglied der Strafkammer, war bereits außer Funktion und für denselben dem Landgerichte ein Gerichtsassessor als Hilfsrichter zugeordnet. Hierzu kam die Überweisung eines zweiten Gerichtsassessors als Hilfsrichter infolge der Beurlaubung des Landgerichtsdirektors W. Dadurch war ein Wechsel in der Person der Gerichtsmitglieder herbeigeführt, denn es ist gleichgültig, ob diese Änderung in der Personalbesetzung auf der Ausscheidung eines Mitgliedes oder dem Eintritte eines neuen, wenn auch nur zeitweise und außeretatsmäßig ernannten Mitgliedes beruht.